

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck über die  
Festsetzung der monatlichen Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter, der  
amtsführenden Stadträte und der Stadträte (Gemeinderatsbeschluss vom  
20.05.1998 und 11.10.2012)**

Auf Grund der Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2012, wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Den Bürgermeister-Stellvertretern, den amtsführenden Stadträten und den Stadträten (§ 11 in Verbindung mit § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2012, gebührt ein monatlicher Bezug.

§ 2

Der Ausgangsbetrag für den Bezug und die Anpassung des Ausgangsbetrages nach dieser Verordnung richten sich nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2012.

§ 3

Den Bürgermeister-Stellvertretern gebühren folgende monatliche Bezüge:

1. wenn ihnen Geschäfte gemäß § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen wurden: 99 %
2. wenn ihnen Geschäfte gemäß § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 nicht übertragen wurden: 66 %
3. wenn sie die Funktion als Bürgermeister-Stellvertreter nach Z 1 hauptberuflich ausüben: 132 %

des Ausgangsbetrages.

§ 4

Den Stadträten gebühren folgende monatliche Bezüge:

1. wenn ihnen Geschäfte gemäß § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 übertragen wurden (amtsführende Stadträte): 82,5 %
2. wenn ihnen Geschäfte gemäß § 35a und § 35b des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 nicht übertragen wurden: 41,25 %
3. wenn die Funktion eines amtsführenden Stadtrates hauptberuflich ausgeübt wird: 115,5 %

des Ausgangsbetrages.

## § 5

(1) Hauptberuflich wird die Funktion dann ausgeübt, wenn ein Beruf mit Erwerbsabsicht im Sinne des § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, neben dieser Funktion nicht ausgeübt wird.

(2) Ob die Funktionen eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines amtsführenden Stadtrates hauptberuflich ausgeübt werden, entscheidet der gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 30. Juni 1999 über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit, LGBl. Nr. 44 gewählte Unvereinbarkeitsausschuss.

## § 6

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.